

III. Zusammenfassung

Die Landeshauptstadt Wiesbaden hat mit dem Beschluss über die förmliche Festlegung des Städtebaulichen Entwicklungsbereichs Ostfeld am 17.09.2020 gegen § 165 Abs. 3 Nr. 2 BauGB verstoßen. Die Voraussetzung, dass die Satzung dem Wohl der Allgemeinheit dient, lag nicht vor, da Ziele des Regionalplans Südhessen 2010 dieser Entwicklungsmaßnahme entgegenstehen. Betroffen sind rund 50 ha Vorranggebiet Landwirtschaft, rund 37 ha Regionaler Grünzug sowie 42 ha Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Landwirtschaft. Weiterhin wird gegen die Ziele Vorranggebiet Siedlung mit 68 ha und Gewerbe mit 27 ha verstoßen, da in dem Städtebaulichen Entwicklungsbereich solche nicht festgelegt worden sind, und die Siedlungs- und Gewerbeentwicklung nur in den festgelegten Gebieten zu erfolgen hat.

Zweifelhaft ist, ob die Zielabweichung geeignet ist, die Einbindung der Maßnahme in die jeweiligen Ziele der Landes- und Regionalplanung zu bewirken. Es wird zwar von den derzeit gültigen Zielen befreit, jedoch werden weder Siedlungs- noch Gewerbeflächen ausgewiesen.

Für die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme hätte ein Planänderungsverfahren durchgeführt werden müssen. Das Zielabweichungsverfahren ist ein Instrument der Plananwendung, bzw. des Planvollzugs, nicht dagegen der Planung bzw. der Fortschreibung eines Regionalplans. Für eine planersetzende Funktion steht das Zielabweichungsverfahren nicht zur Verfügung.

Die Zielabweichung muss regionalplanerisch vertretbar sein. Zumindest für die Abweichung von der Vorrangfläche für Landwirtschaft ist die Grenze der Vertretbarkeit überschritten, da bereits der Landesentwicklungsplan einen agrarischen Vorzugsraum vorsieht und der Festlegung als Vorrangfläche der Landwirtschaftliche Fachplan Südhessen 2004 zugrunde gelegt worden war. Bei der Aufstellung des Regionalplans 2010 ist die Abwägung zugunsten der Nutzung für die Landwirtschaft ausgegangen. Diese Abwägung kann nicht im Rahmen des Planvollzugs beseitigt werden.

Die Zielabweichung darf die Grundzüge der Planung nicht berühren.

Die Grundzüge der Planung sind regelmäßig berührt, wenn durch die Abweichung neue Konflikte entstehen, die nur durch eine Planänderung gelöst werden können. Durch die Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme entstehen erhebliche Konflikte. Insbesondere wird erheblich in ein Vorbehaltsgebiet mit besonderen Klimafunktionen eingegriffen, welches möglicherweise bei der Fortschreibung des Regionalplans als Vorranggebiet vorgesehen wird. Des Weiteren ist die verkehrliche Erschließung nach dem Scheitern der City-Bahn ungeklärt.

Eine Berührung der Grundzüge der Planung liegt vor, wenn die für die Zielabweichung angeführten Gründe auf eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle zutreffen und die Zielabweichung „negative Vorbildwirkung“ entfalten könnte. Da bereits eine Vielzahl an Zielabweichungen aus Gründen des Siedlungsdrucks beantragt und genehmigt wurden, sowie weitere Planungsabsichten von Kommunen, wie z.B. für einen neuen Stadtteil („Josefstadt“) der Stadt Frankfurt am Main bestehen, kann von einer Singularität nicht ausgegangen werden.

Ein Schwerpunkt der Argumentation zugunsten eines Zielabweichungsverfahrens ist die kurze Verfahrensdauer im Verhältnis zu einem Planänderungsverfahren, bzw. zur Fortschreibung des Regionalplans Südhessen. Die Verfahrenswahl ist jedoch nicht alternativ. Liegen die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 ROG nicht vor, darf durch ein Zielabweichungsverfahren die Planänderung nicht umgangen werden. Auch das Alter des Regionalplans Südhessen kann nicht als Grund für ein Zielabweichungsverfahren angeführt werden. Der Regionalplan Südhessen 2010 ist am 17.10.2011 in Kraft getreten. Die darin enthaltenen Ziele bleiben solange verbindlich, solange kein neuer Regionalplan beschlossen wird. Innerhalb von 10 Jahren nach dem Inkrafttreten muss der Regionalplan den veränderten Verhältnissen durch Neuaufstellung angepasst werden. Nur weil diese Anpassung (bis zum 17.10.2021) nicht rechtzeitig erfolgt, darf von den gesetzlichen Vorgaben nicht abgewichen werden.

Im Rahmen der Gesamtabwägung werden Belange angeführt, die eine gesamträumliche Betrachtung erfordern, jedoch der Ermessensentscheidung nicht zugrunde gelegt werden dürfen. Der Siedlungsdruck auf Ober- und Mittelzentren würde zur „Druckentlastung“ suburbaner und ländlicher Räume führen. Ob und welche Auswirkungen die Bevölkerungs-

entwicklung im Rhein-Main-Gebiet hat, und wie diese regionalplanerisch gesteuert werden soll, ist Aufgabe der Planung, kann jedoch nicht durch ein Zielabweichungsverfahren geklärt werden.

Eine Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist im Zielabweichungsverfahren nicht vorgesehen, so dass die regionalplanerische Entscheidung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und ohne die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen im Sinne der einschlägigen europäischen Richtlinien erfolgt. Eine SUP ist erst bei Durchführung der Fortschreibung des Regionalplans Südhessen sowie in den weiteren Bauleitplanverfahren der Landeshauptstadt Wiesbaden erforderlich, also zu einem Zeitpunkt in dem die regionalplanerische Entscheidung bereits getroffen ist.

Der Entscheidung über die Zielabweichung kommt die sog. Tatbestandswirkung zu. Dies bedeutet, dass bei einer gerichtlichen Kontrolle der Bauleitpläne diese regionalplanerische Entscheidung nicht mehr hinsichtlich ihrer Rechtmäßigkeit überprüft werden kann.

Ob den Umweltvereinigungen eine Klagemöglichkeit gegen die Entscheidung über die Zielabweichung zusteht, ist höchststrichterlich noch nicht entschieden. Aufgrund der erweiterten Klagerechte für Umweltvereinigungen im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Umweltrechtsverstößen sowohl bei Plänen als auch bei Projekten, dürfte die Klagebefugnis zu bejahen sein. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof wird in einem Klageverfahren bezüglich der Zielabweichungsentscheidung zugunsten des Logistikzentrums in Wölfersheim darüber zu entscheiden haben.